

Förderverein des Schullandheims Burg Bischofstein e.V.

Satzung

I.

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- § 1 Der Verein führt den Namen 'Förderverein des Schullandheims Burg Bischofstein e.V.'. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 1479 eingetragen.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Schullandheims Burg Bischofstein.
- § 4 Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins werden den Mitgliedern weder der Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen noch ihre gezahlten Kapitalanteile zurück-erstattet.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über die Aufnahme entscheidet.
- § 7
1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen deren Erlöschen,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt hat oder
 - dem Zweck des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung zuwiderhandelt.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen; vorher muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- § 8 1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Vorstands des 'Fördervereins zur Erhaltung der Burg Bischofstein' (Amtsgericht Koblenz VR 20891) als geborenes Mitglied.

Gewählt werden

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in (Burgbeleger/in)
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Burgvogt/in

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, je in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl; eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 11 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren oder per Videokonferenz erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 12 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sie wird geleitet durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem/einer aus der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 13 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entgegennahme der Jahresrechnung des/der Schatzmeisters/in,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
- die Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag und Umlagen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins.

Kommt ein Auflösungsbeschluss in der Mitgliederversammlung mangels erforderlicher Anwesenheit nicht zustande, kann der Vorstand mit der satzungsgemäßen Ladungsfrist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Die beiden Kassenprüfer haben alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres zu prüfen und hierüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig; erst nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Jahr können die Kassenprüfer erneut wiedergewählt werden.

IV. Auflösung

§ 16 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein zur Erhaltung der Burg Bischofstein (Amtsgericht Koblenz VR 20891), der es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung der Burg Bischofstein zu verwenden hat.

Wenn der Förderverein zur Erhaltung der Burg Bischofstein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.